

Information für Schulen

1. Grundsätzlich richtet sich das Gesundheitsamt neben der aktuellen Test- und Quarantäne-Verordnung nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Schulministeriums
2. Bei einem mittels PCR gesicherten **positiven Fall** in einer Klasse geht **zunächst nur das positive Kind** in Quarantäne und nicht die gesamte Klasse.
3. Sollten sich **in einem Klassenverband innerhalb des infektiösen Zeitraumes von 14 Tagen die positiven Fälle häufen** (> als 25 % der Schülerinnen und Schüler), so bittet das Gesundheitsamt um eine Mitteilung an corona@kreis-dueren.de. In diesem Fall würden wir mit der Schulleitung weitere Absprachen bezüglich eventueller Quarantänen treffen. Bei diesen Meldungen auch bitte immer die genaue Klasse (z.B. 1a) und Namen der Kinder angeben. **Positive Pool-Testungen und vereinzelt auftretende positive PCR-Befunde** brauchen uns **nicht mehr gesondert gemeldet** werden, da hier ja auch eine Meldung seitens der Labore erfolgt.
4. **Ausnahmen** zu der unter Punkt 3 getroffenen Regelung: Klassenverbände, in denen die üblichen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen regelhaft nicht eingehalten werden können (z.B. in **Förderschulen**): hier bitten wir auch **weiterhin um die Meldung der positiven Pools sowie der positiven Einzel-PCR's**.
5. Allerdings bitten wir weiterhin um die **Meldung der positiven Schnelltest-Ergebnisse** aus den Schultestungen, damit hier die Durchführung der PCR-Testung überprüft werden kann.
6. **Nicht-immunisierte Haushaltsangehörige (hierzu zählen auch die Geschwisterkinder) von positiven Kindern** gelten als Kontaktpersonen und müssen ebenfalls in Quarantäne (Ausnahme siehe unten).
7. Aufgrund der hohen Fallzahlen von Omikron-Fällen ist es uns derzeit nicht möglich, individuelle Kontaktpersonen zu ermitteln und entsprechende Ordnungsverfügungen zu erstellen. Es gelten hier die aktuellen Bestimmungen der Corona Test- und Quarantäneverordnung sowie die Regelungen des Schulministeriums des Landes NRW.
8. **Folgende Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne:**
 - i. geimpfte + geboosterte Personen über 18 Jahren
 - ii. doppelt geimpfte Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren: hier gibt es seit der vergangenen Woche eine Empfehlung zur Booster-Impfung seitens der StIKo für 12 – 17-Jährige, so dass sicherlich noch nicht viele SchülerInnen die Möglichkeit einer Booster-Impfung hatten. Da insbesondere bei Kindern und Jugendlichen nicht davon auszugehen ist, dass mit Ablauf der 3 Monate nach der zweiten Impfung sofort der Immunschutz nachlässt, trifft das Gesundheitsamt hier eine Übergangsregelung: Diese Kinder und Jugendlichen gelten bis zum 28.2.2022 ebenfalls als immunisiert und müssen nicht in Quarantäne.

- iii. doppelt geimpfte Kinder zwischen 5 und 11 Jahren: diese gelten bis drei Monate nach der zweiten Impfung als immunisiert. Aktuell können hier noch keine Aussagen zu Booster-Impfungen getroffen werden, da hier noch keine Empfehlungen vorliegen. Eine ähnliche Übergangsregelung wie bei den 12- bis 17 jährigen SchülerInnen ist hier ebenfalls denkbar.
- iv. doppelt geimpfte Personen über 18 Jahre, wenn die zweite Impfung weniger als drei Monate zurück liegt
- v. geimpfte + genesene Personen, wenn die Erkrankung oder Impfung weniger als drei Monate zurück liegt
- vi. geimpfte + genesene Personen mit daraufhin erfolgter Booster-Impfung
- vii. genesene Personen, wenn die Erkrankung weniger als drei Monate zurück liegt

9. **Wichtig: Genesene Schülerinnen und Schüler** nehmen für einen Zeitraum von 8 Wochen (berechnet ab der Rückkehr aus der Isolation) nicht an den Lolli-Pool-Testungen teil.

10. Vorgehen bei einem **positiven Antigen-Schnelltest** in der Schule: Der/die betroffene Schüler/in sowie ggf. dessen/deren Geschwister / Haushaltsangehörige (wenn nicht immunisiert, siehe Punkt 5) müssen die Schule verlassen. Die Schule stellt eine Bescheinigung über den positiven Schnelltest aus, so dass der Schüler/die Schülerin sich zu einer PCR-Testung begeben kann (siehe Corona-Test- und Quarantäneverordnung §15 Abs. 2 sowie § 16).